

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 52/57 "KURGEBIET-HAMMERMATTEN"
2. Änderung

Die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen Nr. 52/57 "Kurgelbiet-Hammerrnatten" i.d.F. der 1. Änderung vom 15.9.1975 werden für nachstehend aufgeführte Grundstücke wie folgt geändert:

1. Grundstücke Lgb. Nr. 673, 673/9, 673/10, 674/33 Teil und 571/2 Teil (Bachbett).

Bisherige Nutzung:

"Fläche für den Gemeinbedarf" und "Grünfläche-Parkanlage"

Grundflächenzahl 0,4

Maximale Höhe = 9,00 m

Neue Nutzung:

"Sondergebiet" (Sportanlagen mit Sporthalle)

Grundflächenzahl 0,4

Maximale Höhe = 10,00 m

Änderung der Baugrenzen

2. Lgb. Nr. 669/1 und 669

Bisherige Nutzung:

"Allgemeines Wohngebiet" (WA)

Grundflächenzahl 0,4

Geschoßflächenzahl 0,8

Geschoßzahl 2

Neue Nutzung:

"Sondergebiet/Kurappartements" (SO)

Grundflächenzahl 0,5

Geschoßflächenzahl 1,5

Geschoßzahl 5 = auf dem nördlichen Grundstücksteil

Geschoßzahl 4 = auf dem südlichen Grundstücksteil

Änderung der Baugrenzen

Besondere Bauweise

Flachdach

2. Bebauungsplan-Änderung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 22. Mai 1979



3. Grundstücke Lgb. Nr. 586, 586/1 und 585/3 Teil

Bisherige Nutzung:

"Mischgebiet" (MI)

Grundflächenzahl 0,4

Geschoßflächenzahl 1,1

Geschoßzahl 4

Neue Nutzung:

"Mischgebiet" (MI)

Grundflächenzahl 0,4

Geschoßflächenzahl 1,1

Geschoßzahl 5 und 1 zurückgesetztes Dachgeschoß

Gedeckte Stellplätze

Änderung der Baugrenzen

Besondere Bauweise; danach sind Baukörper mit über 50 m Länge zulässig

Dachneigung 3 - 25°

2. Bebauungsplan-Änderung
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 22. Mai 1979

Im Auftrag



Zu 1

Um den Belangen aller Benutzergruppen (Schulen, Vereine, und Interessengruppen) Rechnung zu tragen, muss im Bebauungsplan die Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung geändert sowie die nutzbare Fläche erweitert werden.

Die ausgewiesene Fläche setzt sich aus der bebauten Fläche, den erforderlichen Grenzabständen und dem Flächenbedarf für Verkehrswege, Kfz.-Abstellplätze, Bepflanzung usw. zusammen.

Durch Grenzänderungen soll die Ausnutzungsmöglichkeit des Grundstücks verbessert und die Voraussetzung für die bestmögliche landschaftliche Einbindung geschaffen werden.

Zu 2 und 3

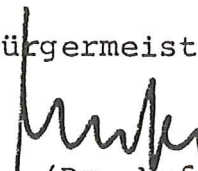
Zur Förderung des Kurbetriebes und wegen der steigenden Inanspruchnahme der Kureinrichtungen zur Durchführung ambulanter Badkuren sind in der Nähe des Kurzentrums für die privaten Kurgäste Unterkunftsmöglichkeiten zu

schaffen. In Frage kommt das Gebiet zwischen der Bergsee-
straße und dem Schwarzen Weg sowie das ehemalige
Mietwohngrundstück der Badischen Heimstätte an der Berg-
seestraße, da der Bereich nördlich des Kurzentrums erst
genutzt werden soll, wenn die Freiflächen zwischen Kur-
zentrum und Stadt geschlossen sind.

Um den Anforderungen für ein größeres Bauvorhaben entsprechen
zu können, ist die Erhöhung des Maßes der zulässigen bau-
lichen Nutzung erforderlich. Durch die stärkere Verdichtung
dieses Teilbereiches wird an die durch Höhe und Baumasse
sich hervorhebenden Gebäude des Kurzentrums angeknüpft und
ein sinnvoller Abschluß erreicht.

Bad Säckingen, den 7. August 1978/4. Dezember 1978

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)

Bürgermeister

2. Bebauungsplan ⁴-Änderung

Genehmigt gemäß § 11 des Bun-
desbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 22. Mai 1979

